

FAQs - Notfalldatenmanagement (NFD) und elektronischer Medikationsplan (eMP)

Version 1.08, Stand: 24.06.2024

Inhalt

| | |
|--|----------|
| FAQs - Notfalldatenmanagement (NFD) und elektronischer Medikationsplan (eMP) | 1 |
| I. Notfalldatenmanagement - NFD | 2 |
| 1. Was ist „NFD“? | 2 |
| 2. Wer kann das NFD nutzen? | 2 |
| 3. Muss ich das NFD nutzen? | 2 |
| 4. Müssen alle Facharztgruppen das NFD nutzen? | 3 |
| 5. Für welche Patienten ist ein NFD sinnvoll? | 3 |
| 6. Meine Praxis ist an die TI angeschlossen. Kann ich das NFD automatisch nutzen?... | 3 |
| 7. Welche technischen Voraussetzungen gelten für die NFD-Nutzung? | 4 |
| 8. Wie wird die Erstellung/ die Aktualisierung/ das Löschen von NFD und DPE vergütet? | 4 |
| 9. Wo finde ich Informationen zu den Abläufen beim Erstellen, Aktualisieren und Lesen des NFD? | 4 |
| 10. Wie wird die Einwilligung des Patienten für die Speicherung der NFD und die Zustimmung für den Zugriff auf die Daten eingeholt? | 4 |
| II. Elektronischer Medikationsplan - eMP | 5 |
| 11. Was ist „eMP“? | 5 |
| 12. Wer kann den eMP nutzen? | 5 |
| 13. Muss ich den eMP nutzen? | 5 |
| 14. Meine Praxis ist an die TI angeschlossen. Kann ich den eMP automatisch nutzen? | 6 |
| 15. Welche technischen Voraussetzungen gelten für die eMP-Nutzung? | 6 |
| 16. Wie wird die Erstellung/ die Aktualisierung/ das Löschen des eMP vergütet? | 6 |
| 17. Wo finde ich Informationen zu den Abläufen beim Erstellen, Aktualisieren und Lesen des eMP? | 6 |
| 18. Wie wird die Einwilligung des Patienten für die Speicherung des eMP und die Zustimmung für den Zugriff auf die Daten eingeholt? | 7 |

I. Notfalldatenmanagement - NFDM

1. Was ist „NFDM“?

Das **Notfalldatenmanagement (NFDM)** ist eine Fachanwendung der Telematikinfrastruktur (TI), die es ermöglicht in medizinischen Notfällen wichtige notfallrelevante Informationen von der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) abzurufen. Das NFDM besteht aus dem **Notfalldatensatz (NFD)** und dem **Datensatz Persönliche Erklärungen (DPE)**, die sich getrennt voneinander und nur mit der Erlaubnis des Patienten anlegen, auslesen und aktualisieren lassen. In Notsituationen können die Daten von Ärzten und Notfallrettungskräften auch ohne Zustimmung des Patienten ausgelesen werden.

Der NFD enthält notfallrelevante medizinische Informationen, wie Angaben zum Patienten, zu Diagnosen, zur Medikation, sowie zu bestehenden Allergien und Unverträglichkeiten. Darüber hinaus können Kontaktdaten von behandelnden Ärzten und Personen, die im Notfall benachrichtigt werden sollen und weitere Hinweise gespeichert werden.

Der DPE enthält Hinweise auf den Aufbewahrungsort des Organspendeausweises, der Patientenverfügung und der Vorsorgevollmacht, sofern diese Dokumente vorliegen und der Patient der Speicherung der Informationen im DPE zugestimmt hat.

2. Wer kann das NFDM nutzen?

Ärzte können mit der Erlaubnis des Patienten den NFD anlegen, auslesen und aktualisieren. In Notfallsituationen können die Daten von Ärzten und Notfallrettungskräften auch ohne Zustimmung des Patienten ausgelesen werden. Psychotherapeuten haben die Berechtigung, mit der Zustimmung des Patienten den NFD einzusehen, ebenso Apotheker. Auch Zahnärzten ist es möglich den NFD anzulegen, zu aktualisieren und auszulesen, nicht jedoch den DPE.

Für Versicherte ist das NFDM freiwillig. Der Arzt prüft vor dem Anlegen der Daten die medizinische Notwendigkeit (siehe Anhang 2 der Anlage 4a BMV-Ä).

3. Muss ich das NFDM nutzen?

Bei dem NFDM handelt es sich um eine TI-Anwendung, die für Versicherte freiwillig ist.

Seit Inkrafttreten des Patientendaten-Schutz-Gesetzes (PDSG) sind Vertragsärzte dazu verpflichtet, die technischen Voraussetzungen für die Nutzung des NFDM in ihren Praxen zu schaffen, denn Versicherte haben mit dem PDSG gemäß § 358 Abs. 3 SGB V Anspruch auf die Erstellung, Speicherung und Aktualisierung eines Notfalldatensatzes durch den Vertragsarzt, sofern dies aus Sicht des Arztes medizinisch für die Notfallversorgung erforderlich ist (Anhang 2 zur Anlage 4a des BMV-Ä).

Im Notfall gilt: Es besteht eine - unter angemessener Berücksichtigung der Dynamik einer Notfallsituation - ärztliche Befunderhebungspflicht. Es besteht aber keine kategorische Auslesepflicht für den NFD.

Im regulären Behandlungsfall gilt: Die Anlage/Aktualisierung eines **DPE** ist eine zusätzliche Serviceleistung des Arztes, d.h. keine Pflicht.

4. Müssen alle Facharztgruppen das NFDM nutzen?

Für Facharztgruppen mit Arzt-Patienten-Kontakt gibt es keine Einschränkungen, die sie von der NFDM-Pflicht ausnimmt. Gemäß § 358 Abs. 3 SGB V haben Versicherte gegenüber Ärzten, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, einen Anspruch auf die Erstellung und Aktualisierung von elektronischen Notfalldaten und die Speicherung dieser Daten auf ihrer eGK. Nach Anhang 2 Anlage 4a BMV-Ä entspricht der Arzt dem Wunsch des Versicherten, wenn dies aus Sicht des Arztes medizinisch für die Notfallversorgung erforderlich ist. Im Anhang 2 zur Anlage 4a des BMV-Ä finden Sie Informationen zur Auswahl der notfallrelevanten Erkrankungen.

Ärzte, die einen umfassenden Überblick über die Befunde, Diagnosen und Medikation/Therapiemaßnahmen des Patienten haben, können einen Notfalldatensatz anlegen. Aktualisieren soll ihn dagegen jeder Arzt, dem notfallrelevante Informationen des betroffenen Patienten vorliegen (KBV PraxisInfo Notfalldatenmanagement).

5. Für welche Patienten ist ein NFD sinnvoll?

Ein Notfalldatensatz (NFD) ist insbesondere dann sinnvoll, wenn Allergien, Unverträglichkeiten oder Erkrankungen vorliegen, von denen Ärzte und medizinisches Personal im Notfall wissen sollten. Primäre Zielgruppen für die Anlage eines NFD sind somit komplexe Patienten mit mehreren chronischen Erkrankungen, entsprechender Polymedikation und weiteren Besonderheiten, Patienten mit besonders notfallrelevanten Erkrankungen, Patienten mit seltenen Erkrankungen und Schwangere. Im Anhang 2 der Anlage 4a BMV-Ä finden Sie Fragen, die Sie bei der Entscheidung unterstützen können, ob eine medizinische Notwendigkeit für die Anlage eines NFD besteht. Für Versicherte ist das NFDM freiwillig.

6. Meine Praxis ist an die TI angeschlossen. Kann ich das NFDM automatisch nutzen?

Nein, die Anwendung NFDM können Sie nicht automatisch nutzen, auch wenn Sie bereits an die TI angebunden sind.

Informationen zu den technischen Voraussetzungen für das NFDM finden Sie auf der [Themenseite "Notfalldatenmanagement"](#) auf unserer Homepage.

7. Welche technischen Voraussetzungen gelten für die NFDN-Nutzung?

Informationen zu den technischen Voraussetzungen für das NFDN finden Sie auf der Themenseite "[Notfalldatenmanagement](#)" auf unserer Homepage.

8. Wie wird die Erstellung/ die Aktualisierung/ das Löschen von NFD und DPE vergütet?

- Anlage NFD: 80 Punkte (GOP 01640);
- Überprüfung und Aktualisierung NFD: 4 Punkte (GOP 01641)
- Löschen NFD: 1 Punkt (GOP 01642)

Eine Vergütung der Anlage und Aktualisierung des DPE ist nicht vorgesehen.

9. Wo finde ich Informationen zu den Abläufen beim Erstellen, Aktualisieren und Lesen des NFD?

Allgemeine Informationen zu den Abläufen beim Erstellen, Aktualisieren und Auslesen des NFD finden Sie in [dem Leitfaden und den Checklisten der gematik](#) und der [KBV PraxisInfo „Notfalldatenmanagement“](#). Auf der NFDN-Themenseite unserer Homepage finden Sie Links auf die Informationsseiten der gematik und KBV. Da sich die konkrete Vorgehensweise jedoch im Detail in der eingesetzten Software unterscheidet, informieren Sie sich bitte bei Ihrem PVS-Hersteller/IT-Servicepartner über die konkreten Abläufe in Ihrem PVS, um die Prozesse in Ihrer Praxis entsprechend abstimmen zu können.

10. Wie wird die Einwilligung des Patienten für die Speicherung der NFD und die Zustimmung für den Zugriff auf die Daten eingeholt?

Für die Erfassung der Einwilligung des Patienten gibt es keine konkreten Formvorgaben. Die Einwilligungserklärung des Patienten für die Speicherung der NFD kann vor der Erstanlage schriftlich als auch mündlich eingeholt werden, sollte aber in jedem Fall im PVS dokumentiert werden. Der Patient kann die Einwilligung jederzeit widerrufen und den NFD damit von der eGK löschen lassen.

Bei jedem Zugriff auf die NFD im Rahmen einer normalen Behandlung ist zudem die Zustimmung des Patienten erforderlich. Diese erfolgt mündlich, schriftlich und/oder bei aktivierter PIN durch PIN-Eingabe des Patienten. Die Zugriffssituation und Zustimmung sollte immer im PVS dokumentiert werden. Psychotherapeuten wird das Auslesen der NFD nur mit PIN-Eingabe des Patienten ermöglicht. Die PIN erhält der Patient von seiner Krankenkasse.

Nur in Notfallsituationen, wenn der Patient etwa nicht ansprechbar ist, dürfen Ärzte und Notfallrettungskräfte auch ohne PIN-Eingabe und ohne Zustimmung des Patienten die notfallrelevanten Daten auslesen, müssen dies aber dokumentieren.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zur Dokumentation in Ihrem PVS an Ihren PVS-Anbieter.

II. Elektronischer Medikationsplan - eMP

11. Was ist „eMP“?

Der **elektronische Medikationsplan (eMP)** ist eine Fachanwendung der Telematikinfrastruktur (TI) und die digitale Weiterentwicklung des bundeseinheitlichen Medikationsplans (BMP). Mit der Einführung des eMP können Medikationsdaten und medikationsrelevante Daten mit der Einwilligung des Versicherten von Ärzten, Zahnärzten und Apothekern auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) gespeichert und ausgelesen werden. Der eMP richtet sich an Versicherte, bei denen mehrere Erkrankungen vorliegen bzw. die mehrere Medikamente einnehmen und/oder an Allergien oder Unverträglichkeiten leiden.

Der eMP bildet die Datengrundlage für den BMP und enthält folgende Informationen:

- Patientenstammdaten
- Angaben zur Medikation (verordnete Arzneimittel (AM), Selbstmedikation, ggf. in der Vergangenheit eingenommene AM und Informationen zur Anwendung)
- medikationsrelevante Daten (Allergien/Unverträglichkeiten, medizinische Individualparameter des Versicherten wie Alter, Gewicht oder Kreatininwert)
- Hinweise und Infos zum ärztlichen Informationsaustausch

12. Wer kann den eMP nutzen?

Mit der Einführung des eMP können Medikationsdaten und medikationsrelevante Daten mit der Einwilligung des Versicherten von Ärzten, Zahnärzten und Apothekern auf der eGK gespeichert werden. Diese Informationen können von allen am Medikationsprozess Beteiligten, u.a. auch Psychotherapeuten, mit dem Einverständnis des Versicherten eingesehen werden und damit zur Verbesserung der interprofessionellen Kommunikation und der Arzneimitteltherapiesicherheit beitragen.

Der eMP richtet sich an Versicherte, bei denen mehrere Erkrankungen vorliegen bzw. die mehrere Medikamente einnehmen und/oder an Allergien oder Unverträglichkeiten leiden. Es gilt dieselbe Anspruchsregelung wie beim BMP. Neu ist, dass mit dem eMP auch jeder weiterbehandelnde Arzt verpflichtet ist, den Medikationsplan zu aktualisieren und mittels der eGK zu speichern, sobald die Medikation durch den jeweiligen Arzt geändert wird oder er ausreichend Kenntnis über eine Änderung hat und der Versicherte eine Aktualisierung wünscht.

Für Versicherte ist der eMP freiwillig. Der Arzt prüft vor dem Anlegen der Daten die medizinische Notwendigkeit.

13. Muss ich den eMP nutzen?

Bei dem eMP handelt es sich um eine TI-Anwendung, die für Versicherte freiwillig ist. Als Vertragsarzt müssen Sie nach aktueller Gesetzeslage den eMP (§ 31a Abs. 3 S. 1 SGB V i.V.m.

§ 29a BMV-Ä) in Ihrer Praxis anbieten, denn Haus- und Fachärzte müssen für anspruchsberechtigte Versicherte den eMP erstellen und aktualisieren, wenn diese dies wünschen.

Neu ist somit, dass mit dem eMP auch jeder weiterbehandelnde Arzt verpflichtet ist, den Medikationsplan zu aktualisieren und mittels der eGK zu speichern, sobald die Medikation durch den jeweiligen Arzt geändert wird oder er ausreichend Kenntnis über eine Änderung hat und der Versicherte eine Aktualisierung wünscht.

Anspruch auf die Erstellung und Aktualisierung eines eMP haben Versicherte, die dauerhaft, also (voraussichtlich) für einen Zeitraum von mindestens 28 Tagen, gleichzeitig mindestens drei systemisch wirkende, zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verschriebene Arzneimittel anwenden. Bei Schwangeren, Patienten mit seltenen Erkrankungen und Patienten, bei denen eine fachübergreifende bzw. intersektorale Zusammenarbeit erforderlich ist, kann ein eMP auch sinnvoll sein.

Psychotherapeuten können auf Wunsch und mit Einwilligung/Autorisierung des jeweiligen Patienten lesend auf den eMP zugreifen. Sie müssen dies jedoch aktuell nicht anbieten.

14. Meine Praxis ist an die TI angeschlossen. Kann ich den eMP automatisch nutzen?

Nein, die Anwendung eMP können Sie nicht automatisch nutzen, auch wenn Sie bereits an die TI angebunden sind. Informationen zu den technischen Voraussetzungen für den eMP finden Sie auf der [Themenseite "Elektronischer Medikationsplan"](#) auf unserer Homepage.

15. Welche technischen Voraussetzungen gelten für die eMP-Nutzung?

Informationen zu den technischen Voraussetzungen für den eMP finden Sie auf der [Themenseite "Elektronischer Medikationsplan"](#) auf unserer Homepage.

16. Wie wird die Erstellung/ die Aktualisierung/ das Löschen des eMP vergütet?

Aktuelle Informationen zur Vergütung finden Sie auf der [Themenseite "Elektronischer Medikationsplan"](#) auf unserer Homepage.

17. Wo finde ich Informationen zu den Abläufen beim Erstellen, Aktualisieren und Lesen des eMP?

Allgemeine Informationen zum eMP finden Sie auf der eMP-[Themenseite](#) auf unserer Homepage. Für die konkrete Vorgehensweise beim Erstellen, Aktualisieren und Lesen des eMP, informieren Sie sich bitte bei Ihrem PVS-Hersteller/IT-Servicepartner, um die Prozesse in Ihrer Praxis entsprechend abstimmen zu können.

18. Wie wird die Einwilligung des Patienten für die Speicherung des eMP und die Zustimmung für den Zugriff auf die Daten eingeholt?

Für die Erfassung der Einwilligung des Patienten gibt es keine konkreten Formvorgaben. Vor einer Erstanlage des eMP erteilt der Patient mit einer mündlichen oder schriftlichen Einwilligungserklärung seine Zustimmung für die Speicherung der Daten. Diese sollte im PVS dokumentiert werden. Ein Verweis auf die erteilte Einwilligung wird auch auf der eGK gespeichert. Der Patient kann die Einwilligung jederzeit widerrufen und damit den eMP von seiner eGK wieder löschen lassen.

Darüber hinaus erteilt der Patient dem Behandler vor jedem Zugriff die Zustimmung und somit den Zugriff auf die Daten durch Eingabe einer PIN oder - bei Deaktivierung der PIN - durch seine mündliche oder schriftliche Zustimmung. Die PIN erhält der Patient von seiner Krankenkasse.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zur Dokumentation in Ihrem PVS an Ihren PVS-Anbieter.